



AMT FÜR JUSTIZ
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDE

Merkblattnummer
AJU/ s70.002.03

Merkblattdatum
05/2020

Direktkontakt
info.stifa.aju@llv.li

Merkblatt betreffend das Verfahren zur Bestellung der Revisionsstelle

1. Allgemeines

Gemeinnützige Stiftungen sind im Handelsregister einzutragen und sind grundsätzlich verpflichtet, eine Revisionsstelle zu bestellen (Art. 552 § 14 Abs. 4 und § 27 Abs. 1 PGR).¹ Privatnützige Stiftungen sind hingegen nicht generell eintragungspflichtig (Art. 552 § 14 Abs. 4 und 5 PGR). Sofern sie freiwillig der Aufsicht der STIFA unterstellt sind, sind sie aber ebenfalls zur Bestellung einer Revisionsstelle verpflichtet (Art. 552 § 27 Abs. 1 PGR). Lassen sich diese privatnützigen Stiftungen freiwillig im Handelsregister eintragen, so ist auch die Revisionsstelle einzutragen.

Bestellt wird die Revisionsstelle durch das Landgericht im Ausserstreitverfahren (Art. 552 §§ 27 iVm 29 PGR). Die STIFA hat in diesem Verfahren Parteistellung.

Hinsichtlich des Verfahrens zur Stiftungserrichtung und zur Bestellung der Revisionsstelle durch das Gericht und deren Eintragung im Handelsregister ergeben sich praktische Fragestellungen betreffend den zeitlichen Ablauf, die Einbindung des Handelsregisters, des Gerichts und der STIFA. Mit diesem Merkblatt stellt die STIFA eine praktische Anleitung zur Verfügung und informiert zugleich über den Vollzug der massgeblichen Bestimmungen durch die STIFA und das Zusammenspiel der zuständigen Stellen.

Die nachfolgenden Ausführungen finden sinngemäss auch auf stiftungsrechtlich organisierte Anstalten, die ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dienen und der Aufsicht der STIFA unterstehen, Anwendung (Art. 551 Abs. 2 iVm Art. 552 §§ 27 und 29 PGR). Dasselbe gilt für stiftungsrechtlich organisierte Anstalten, die privatnützige Zwecke verfolgen und sich freiwillig der Aufsicht der STIFA unterstellt haben. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die durch das Landgericht bestellte Revisionsstelle bei Anstalten nicht im Handelsregister eingetragen wird (siehe hierzu die Angaben gemäss Art. 538 Abs. 1 PGR).

2. Verfahrensablauf bei gemeinnützigen Stiftungen

1. Die gemeinnützige Stiftung ist zur Eintragung im Handelsregister anzumelden (Art. 552 § 19 PGR).
2. Die Eintragung der Stiftung im Handelsregister wird vorgenommen, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind. Die Eintragung der Revisionsstelle erfolgt erst nach rechtskräftigem Abschluss des gerichtlichen Bestellungsverfahrens. Bis dahin bleibt das entsprechende Feld im Registerauszug frei.
3. Die STIFA wird im Amt für Justiz (AJU) intern, d.h. direkt durch das Handelsregister über die erfolgte Eintragung einer Stiftung in Kenntnis gesetzt.

¹ Hinsichtlich der Befreiung von der Revisionsstellenpflicht wird auf das „Merkblatt betreffend die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht aufsichtspflichtiger gemeinnütziger Stiftungen“ verwiesen.

4. Die STIFA stellt aufgrund des eingetragenen Zwecks oder durch telefonische Nachfrage bei der Stiftung fest, ob es sich um eine (überwiegend) gemeinnützige und damit aufsichtspflichtige Stiftung handelt.
5. Ändert sich bei einer bislang privatnützigen freiwillig eingetragenen Stiftung der Zweck dahingehend, als dass die Stiftung nunmehr (überwiegend) gemeinnützige Zwecke verfolgt, so hat der Stiftungsrat die STIFA über den Umstand der Gemeinnützigkeit zu informieren, da in solchen Fällen die STIFA mangels Änderung im Handelsregister keine Kenntnis von der neu gemeinnützigen Stiftung erlangen würde.
6. Die STIFA bestätigt schriftlich gegenüber der Stiftung, dass die Stiftung unter der Aufsicht der STIFA steht.
7. Die Stiftung beantragt beim Landgericht die Bestellung einer Revisionsstelle gemäss Art. 552 § 27 PGR.
8. Dem Antrag (2-fach) an das Landgericht sind folgende Dokumente beizulegen:
 - Kopie des Schreibens der STIFA betreffend die Aufsicht;
 - Annahmeerklärung der zu bestellenden Revisionsstelle einschliesslich der Bestätigung ihrer Befähigung nach Art. 191a PGR sowie ihrer Unabhängigkeit gemäss Art. 552 § 27 Abs. 2 PGR;
 - Registerauszug.
9. Das Landgericht übermittelt der STIFA als Partei den Antrag zur Bestellung der Revisionsstelle zur Äusserung.
10. Nach Eingang der Äusserung der STIFA entscheidet das Landgericht über die Bestellung der Revisionsstelle. Der Beschluss ergeht an die Stiftung, die Revisionsstelle sowie an die STIFA.
11. Die STIFA leitet den Beschluss des Landgerichts über die Bestellung der Revisionsstelle an das Handelsregister weiter, das auf Basis dieses Gerichtsbeschlusses die Eintragung der Revisionsstelle im Handelsregister vornimmt. Eine neuerliche Antragstellung durch die Stiftung an das Handelsregister zur Eintragung der Revisionsstelle ist nicht nötig.
12. Über die erfolgte Eintragung der Revisionsstelle im Handelsregister werden mittels Registerauszug informiert:
 - die Stiftung;
 - die Revisionsstelle;
 - die STIFA.

Der Registerauszug wird durch das AJU jeweils kostenlos zugestellt.

3. Verfahrensablauf bei privatnützigen Stiftungen, die sich freiwillig der Aufsicht der STIFA unterstellen

3.1. Privatnützige nicht eingetragene Stiftungen, die sich freiwillig der Aufsicht der STIFA unterstellen

1. Der Stiftungsrat teilt der STIFA unter Vorlage der Stiftungsurkunde mit, dass diese eine freiwillige Unterstellung unter die Aufsicht vorsieht (Art. 552 § 29 Abs. 1 PGR).
2. Die STIFA prüft die Bestimmungen der Stiftungsurkunde hinsichtlich der freiwilligen Unterstellung unter die Aufsicht und bestätigt, dass die Stiftung unter der Aufsicht der STIFA steht.

3. Die Gründungsanzeige wird beim AJU hinterlegt (Art. 552 § 20 PGR). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Gründungsanzeige unter anderem die Angabe zu enthalten hat, dass die Stiftung gemäss einer Bestimmung der Stiftungsurkunde der Aufsicht unterstellt ist. Die Hinterlegung im Handelsregister wird vorgenommen, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind.
4. Die Stiftung beantragt beim Landgericht die Bestellung einer Revisionsstelle gemäss Art. 552 § 27 PGR.
5. Dem Antrag (2-fach) an das Landgericht sind folgende Dokumente beizulegen:
 - Kopie des Schreibens der STIFA betreffend die Aufsicht;
 - Annahmeerklärung der zu bestellenden Revisionsstelle einschliesslich der Bestätigung ihrer Befähigung nach Art. 191a PGR sowie ihrer Unabhängigkeit gemäss Art. 552 § 27 Abs. 2 PGR.
6. Das Landgericht übermittelt der STIFA als Partei den Antrag zur Bestellung der Revisionsstelle zur Äusserung.
7. Nach Eingang der Äusserung der STIFA entscheidet das Landgericht über die Bestellung der Revisionsstelle. Der Beschluss ergeht an die Stiftung, die Revisionsstelle sowie an die STIFA.

Es wird darauf hingewiesen, dass aus der Amtsbestätigung betreffend die privatnützige Stiftung die Bestellung der Revisionsstelle nicht ersichtlich ist (siehe hierzu die Angaben gemäss Art. 552 § 20 Abs. 2 PGR).

3.2 Privatnützige Stiftungen, die sich freiwillig der Aufsicht der STIFA unterstellen und im Handelsregister eintragen lassen

1. Die Stiftung teilt der STIFA unter Vorlage der Stiftungsurkunde mit, dass diese eine freiwillige Unterstellung unter die Aufsicht vorsieht (Art. 552 § 29 Abs. 1 PGR).
2. Die STIFA prüft die Bestimmungen der Stiftungsurkunde hinsichtlich der freiwilligen Unterstellung unter die Aufsicht und bestätigt, dass die Stiftung unter der Aufsicht der STIFA steht.
3. Die privatnützige Stiftung meldet sich mit den Angaben gemäss Art. 552 § 19 PGR zur Eintragung ins Handelsregister an.
4. Die Eintragung der Stiftung im Handelsregister wird vorgenommen, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere ist die Erklärung gemäss Art. 552 § 19 Abs. 2 PGR einzureichen. Die Eintragung der Revisionsstelle erfolgt erst nach rechtskräftigem Abschluss des gerichtlichen Bestellungsverfahrens. Bis dahin bleibt das entsprechende Feld im Registereintrag frei.
5. Die STIFA wird im AJU intern, d.h. direkt durch das Handelsregister über die erfolgte Eintragung der Stiftung in Kenntnis gesetzt.
6. Die Stiftung beantragt beim Landgericht die Bestellung einer Revisionsstelle gemäss Art. 552 § 27 PGR.
7. Dem Antrag (2-fach) an das Landgericht sind folgende Dokumente beizulegen:
 - Kopie des Schreibens der STIFA betreffend die Aufsicht;
 - Annahmeerklärung der zu bestellenden Revisionsstelle einschliesslich der Bestätigung ihrer Befähigung nach Art. 191a PGR sowie ihrer Unabhängigkeit gemäss Art. 552 § 27 Abs. 2 PGR;
 - Registerauszug.

8. Das Landgericht übermittelt der STIFA als Partei den Antrag zur Bestellung der Revisionsstelle zur Äusserung.
9. Nach Eingang der Äusserung der STIFA entscheidet das Landgericht über die Bestellung der Revisionsstelle. Der Beschluss ergeht an die Stiftung, die Revisionsstelle sowie an die STIFA.
10. Die STIFA leitet den Beschluss des Landgerichts zur Bestellung der Revisionsstelle an das Handelsregister weiter, das auf Basis dieses Gerichtsbeschlusses die Eintragung der Revisionsstelle im Handelsregister vornimmt. Eine neuerliche Antragstellung durch die Stiftung an das Handelsregister zur Eintragung der Revisionsstelle ist nicht nötig.
11. Über die erfolgte Eintragung der Revisionsstelle im Handelsregister werden mittels Registerauszug informiert:
 - die Stiftung;
 - die Revisionsstelle;
 - die STIFA.

Der Registerauszug wird durch das AJU jeweils kostenlos zugestellt.

4. Abberufung und Umbestellung einer Revisionsstelle

Mit Rechtskraft des Beschlusses des Landgerichts zur Bestellung der Revisionsstelle für Stiftungen, die unter der Aufsicht der STIFA stehen, ist weder ein einseitiger Rücktritt von der Funktion als Revisionsstelle noch eine Abberufung der Revisionsstelle durch die Stiftung möglich. Vielmehr bedarf es für eine Abberufung eines *contrarius actus* des Gerichts in Form eines neuerlichen Beschlusses.² Unter Verweis auf Art. 201 Abs. 3a PGR hat das Landgericht diesbezüglich festgehalten, dass Revisionsstellen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden dürfen.³

Eine Abberufung bzw. eine Umbestellung der Revisionsstelle kann nur dadurch erfolgen, dass ein Antrag auf Abberufung – etwa bei nachfolgend erfolgter Befreiung von der Revisionsstellenpflicht – oder ein Antrag auf Abberufung der bisherigen und Bestellung einer neuen Revisionsstelle an das Landgericht gestellt wird (Umbestellung).

Der Antrag auf Abberufung bzw. Umbestellung ist ausreichend zu begründen. Dies nicht zuletzt deshalb, um zu verhindern, dass eine Stiftung eine ihr „unangenehme“ Revisionsstelle einfach loswerden kann, was die Prüftätigkeit der Revisionsstelle ad absurdum führen würde.⁴

4.1. Antrag auf Abberufung aufgrund erfolgter Befreiung von der Revisionsstellenpflicht

Dem Antrag an das Landgericht (2fach) auf Abberufung gemäss Art. 552 § 27 PGR sind folgende Dokumente beizulegen:

- Verfügung der STIFA betreffend die Befreiung von der Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle in Kopie;
- Registerauszug.

² Siehe Beschluss des Fürstlichen Landgerichts zu 05 HG.2015.15, ON 4.

³ Nicht als wichtiger Grund akzeptiert werden beispielsweise Meinungsverschiedenheiten über Bilanzierungsmethoden oder Prüfverfahren (siehe hierzu Beschluss zu 05 HG.2015.15, ON 4) oder eine allgemeine Rotation der Revisionsstelle, sofern diese nicht in den Statuten verankert ist (siehe hierzu Beschluss zu 05 HG.2016.113, ON 4). Ein Grund für die Abberufung der Revisionsstelle kann beispielsweise sein, dass die Stiftung von der Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle mit Verfügung der STIFA befreit wurde, wenn die Revisionsstelle aufgrund interner Neuorganisation das Mandat nicht weiter führen kann, wenn die Revisionsstelle ihre Bewilligung niederlegt oder wenn durch den Wechsel der Revisionsstelle der Arbeitsablauf vereinfacht und Kosten gespart werden können (siehe hierzu Beschlüsse zu 07 HG.2017.165, ON 10 und 07 HG.2017.162, ON 10).

⁴ Siehe Beschlüsse des Fürstlichen Landgerichts zu 05 HG.2015.191, ON 7 und 07 HG.2016.255, ON 7.

4.2. Antrag auf Umbestellung einer Revisionsstelle

Dem Antrag an das Landgericht (2-fach) auf Umbestellung gemäss Art. 552 § 27 PGR sind folgende Dokumente beizulegen:

- Demissionserklärung der bisherigen Revisionsstelle einschliesslich der Bestätigung, dass keine Einwände gegen die Abberufung bestehen;
- Annahmeerklärung der zu bestellenden Revisionsstelle einschliesslich der Bestätigung ihrer Befähigung nach Art. 191a PGR sowie ihrer Unabhängigkeit gemäss Art. 552 § 27 Abs. 2 PGR;
- Begründung für die Umbestellung bzw. den Wechsel der Revisionsstelle;
- Registerauszug.